



## Zentrale Beratungsstelle „Arbeitsmarktintegration und Fachkräftesicherung“ (ZBS-AuF III)

ARBEITSHILFE NR. 7

SACHSTAND 13.01.2022

# Arbeitsmarktintegration von Unionsbürger\*innen

### Herausgeber:

Caritasverband für die Diözese Osnabrück e. V.  
Fachbereich Projektentwicklung

### Projekt ZBS AuF III

Knappsbrink 58  
D - 49080 Osnabrück  
E-Mail: [zbs-auf@caritas-os.de](mailto:zbs-auf@caritas-os.de)  
Internet: <http://www.zbs-auf.info>

### Impressum:

<https://www.caritas-os.de/impressum/start>

© Caritasverband für die Diözese Osnabrück e. V.

Die Inhalte dieser Information geben die Rechtsauffassung der Verfasser wieder und sind urheberrechtlich geschützt. Eine Nutzung für eigene Zwecke ist nur nach vorheriger Zustimmung des Herausgebers gestattet.

Das Dokument wird analog zu aktuellen Rechtsentwicklungen aktualisiert. Bitte nutzen Sie daher stets die neuste Versionen des Dokuments, das auf unserer Website zu finden ist.

Das Projekt wird gefördert vom Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung



Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft,  
Arbeit, Verkehr und Digitalisierung



## Inhaltsverzeichnis

<b>Vorwort und Aufbau der Arbeitshilfe .....</b>	<b>3</b>
<b>I. Freizügigkeitsberechtigung .....</b>	<b>4</b>
1. Bedeutung .....	4
2. Die einzelnen Gründe für eine Freizügigkeitsberechtigung.....	4
3. Familienmitglieder und nahestehende Personen .....	7
<b>II. Arbeitsmarktzugang .....</b>	<b>8</b>
<b>III. Zugang zu Leistungen der Arbeitsverwaltung .....</b>	<b>8</b>
1. Leistungen der Jobcenter .....	8
2. Leistungen der Arbeitsagenturen .....	9
<b>IV. Leistungen nach dem BAföG .....</b>	<b>10</b>
<b>V. Zugänge zu Deutschkursen .....</b>	<b>11</b>
1. Integrationskurse .....	11
2. Berufsbezogene Deutschsprachförderung .....	11

## Vorwort und Aufbau der Arbeitshilfe

EU-Bürger\*innen oder Unionsbürger\*innen sind Personen, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union haben. Sie genießen Arbeitnehmerfreizügigkeit,<sup>1</sup> d.h. sie dürfen sich u.a. als Arbeitnehmer\*innen uneingeschränkt in Deutschland aufhalten und haben Zugang zum Arbeitsmarkt. Gleiches gilt für bestimmte Familienangehörige, auch wenn sie selbst nicht die Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedsstaats haben, sondern sog. „Drittstaatsangehörige“ sind.

In dieser Arbeitshilfe der Zentralen Beratungsstelle Arbeitsmarktintegration und Fachkräftesicherung (ZBS AuF III) sind die wesentlichen Informationen zu den rechtlichen Rahmenbedingungen für EU-Bürger\*innen und ihre Familienangehörigen zusammengestellt:

Dabei geht es zunächst um die Voraussetzungen für eine Freizügigkeitsberechtigung, beispielsweise welchen Umfang eine geringfügige Beschäftigung haben muss, um die Arbeitnehmereigenschaft zu begründen und um die Erlaubnis, im Inland erwerbstätig zu sein. In einem weiteren Teil wird der Zugang zu den Leistungen der Agenturen für Arbeit und der Jobcenter zur Unterstützung der Arbeitsmarktintegration dargestellt, etwa bei der Anerkennung im Ausland erworbener Qualifikationen. Ergänzend wird auf die Ausbildungsförderung durch das BAföG und auf das Angebot an ggf. kostenfreien Deutschkursen (Integrationskurse, Berufsbezogene Deutschsprachförderung) eingegangen.

Osnabrück, 13.01.2022

---

<sup>1</sup> Art 45 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).

## I. Freizügigkeitsberechtigung

### 1. Bedeutung

EU-Bürger\*innen benötigen für einen Aufenthalt in Deutschland von bis zu **drei Monaten** nur einen gültigen Personalausweis oder Reisepass.<sup>2</sup>

Für einen längeren Aufenthalt müssen die Voraussetzungen für ein Freizügigkeitsrecht erfüllt sein, wie etwa die Tätigkeit als Arbeitnehmer\*in.<sup>3</sup> Anders als bei Drittstaatsangehörigen, die erst dann ein Aufenthaltsrecht erlangen, wenn ihnen die deutsche Auslandsvertretung ein Visum oder die Ausländerbehörde eine Aufenthaltserlaubnis etc. erteilt hat, wird bei EU-Bürger\*innen angenommen, dass sie ein Freizügigkeitsrecht besitzen; sie benötigen hierfür **kein Aufenthaltspapier**.

Die Ausländerbehörde kann aber aus besonderem Anlass überprüfen, ob EU-Bürger\*innen freizügigkeitsberechtigt sind.<sup>4</sup> Als besonderer Anlass gilt in der Regel ein Antrag auf Leistungen zur Lebensunterhaltssicherung nach dem SGB II oder XII.<sup>5</sup> Wenn die Ausländerbehörde festgestellt hat, dass das Freizügigkeitsrecht nicht (mehr) besteht, was als **Verlustfeststellung** bezeichnet wird,<sup>6</sup> werden die jeweiligen EU-Bürger\*innen ausreisepflichtig.<sup>7</sup> In dem Bescheid über die Verlustfeststellung soll die Abschiebung angedroht und eine Ausreisefrist gesetzt werden.<sup>8</sup>

Die Frage, ob ein materielles Aufenthaltsrecht besteht und welches es ist, ist vor allem für den Zugang zu Sozialleistungen zur (ergänzenden) Lebensunterhaltssicherung entscheidend; zum Beispiel haben EU-Bürger\*innen ohne ein materielles Aufenthaltsrecht und arbeitssuchende EU-Bürger\*innen in den ersten fünf Jahren ihres Aufenthalts keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld II (zu den Einzelheiten vgl. III 1a).<sup>9</sup>

### 2. Die einzelnen Gründe für eine Freizügigkeitsberechtigung

#### a) Arbeitnehmer\*innen

EU-Bürger\*innen sind als Arbeitnehmer\*innen freizügigkeitsberechtigt.<sup>10</sup> Auch eine betriebliche Berufsausbildung begründet die Arbeitnehmereigenschaft.<sup>11</sup>

#### **Geringfügige Beschäftigung**

Eine geringfügige Beschäftigung (Minijob) kann ebenfalls zu einer Freizügigkeitsberechtigung als Arbeitnehmer\*innen führen. Nur bei Tätigkeiten, die einen so geringen Umfang haben, dass sie sich als völlig untergeordnet und unwesentlich darstellen, ist das nicht der Fall.<sup>12</sup> Es gibt allerdings keine einheitlichen festen Vorgaben zu einer bestimmten Wochenstundenzahl oder einer bestimmten Vergütungshöhe, ab der die Arbeitnehmereigenschaft anzunehmen ist.

<sup>2</sup> § 2 Abs. 5 S. 1 FreizügG/EU.

<sup>3</sup> § 2 Abs. 2 Nr. 1 FreizügG/EU.

<sup>4</sup> § 5 Abs. 3 FreizügG/EU.

<sup>5</sup> Allgemeine Verwaltungsvorschriften (AVV) zum FreizügG/EU, Nr. 5.3.2.; das Jobcenter bzw. das Sozialamt ist zu einer entsprechenden Mitteilung an die Ausländerbehörde verpflichtet (§ 87 Abs. 2 S. 1 Nr. 2a AufenthG).

<sup>6</sup> § 5 Abs. 4 S. 1 FreizügG/EU.

<sup>7</sup> § 7 Abs. 1 S. 1 FreizügG/EU.

<sup>8</sup> § 7 Abs. 1 S. 2 FreizügG/EU.

<sup>9</sup> Vgl. § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 und 2, S. 4 SGB II; § 23 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 und 2, S. 7 SGB XII; § 62 Abs. 1a EStG.

<sup>10</sup> § 2 Abs. 1 Nr. 1 FreizügG/EU.

<sup>11</sup> Allgemeine Verwaltungsvorschriften (AVV) zum FreizügG/EU, Nr. 2.2.1.1.

<sup>12</sup> Allgemeine Verwaltungsvorschriften (AVV) zum FreizügG/EU, Nr. 2.2.1.1.

Nach den Verwaltungsvorschriften der **Bundesagentur für Arbeit**<sup>13</sup> ist die Gesamtschau der Umstände des Einzelfalls entscheidend. Für die Arbeitnehmereigenschaft sprechen u.a. die Anwendung von Tarifverträgen und ein langjähriger Bestand des Arbeitsverhältnisses; dagegen insbesondere eine Arbeitszeit **unter fünfeinhalb Wochenstunden** und eine nur sporadische Tätigkeit.

Der Europäische Gerichtshof hat bei 5,5 Wochenstunden und einer Vergütung in Höhe von 175 € die Arbeitnehmereigenschaft bejaht.<sup>14</sup>

In der Rechtsprechung der deutschen Sozialgerichte wird die Arbeitnehmereigenschaft ebenfalls bei unterschiedlichen Vergütungshöhen und Beschäftigungsumfängen angenommen; das Bundessozialgericht<sup>15</sup> hielt zuletzt 250 € für ausreichend.

Die Landessozialgerichte nahmen die Arbeitnehmereigenschaft bei folgenden Rahmenbedingungen an:

- LSG Berlin-Brandenburg:<sup>16</sup> 3 Wochenstunden und 100 € Monatseinkommen
- LSG Berlin-Brandenburg:<sup>17</sup> 4 - 4,5 Wochenstunden und 172 €  
Monatseinkommen
- LSG Berlin-Brandenburg:<sup>18</sup> 5 Wochenstunden und 180 € Monatseinkommen
- LSG Bayern:<sup>19</sup> 5 Wochenstunden und 187 € Monatseinkommen
- LSG Hessen:<sup>20</sup> ca. 6 Wochenstunden und 230 € Monatseinkommen
- LSG NRW:<sup>21</sup> bei Monatseinkommen zwischen 156 € und 172 €
- LSG NRW:<sup>22</sup> bei über 100 €.

### **Fortbestehen des Freizügigkeitsrechtes**

EU-Bürger\*innen bleiben als Arbeitnehmer\*in freizügigkeitsberechtigt bei einer vorübergehenden Erwerbsminderung infolge einer Krankheit oder eines Unfalls.<sup>23</sup> Gleiches gilt, wenn sie **unfreiwillig arbeitslos** werden und die Arbeitslosigkeit durch die Arbeitsagentur bestätigt wird. Waren sie **über ein Jahr** beschäftigt, bleiben sie zeitlich **unbefristet** als Arbeitnehmer\*in freizügigkeitsberechtigt,<sup>24</sup> ansonsten für **sechs Monate**.<sup>25</sup>

Auch wenn sie eine schulische Berufsausbildung aufnehmen, die in Zusammenhang mit der früheren Erwerbstätigkeit steht oder sie den Arbeitsplatz unfreiwillig verloren haben, bleiben sie als Arbeitnehmer\*in freizügigkeitsberechtigt.<sup>26</sup>

### **b) Freizügigkeitsberechtigung als Arbeitsuchende**

EU-Bürger\*innen sind als Arbeitssuchende bis zu **sechs Monate** uneingeschränkt freizügigkeitsberechtigt.

<sup>13</sup> Fachliche Weisungen, Stand 01.10.2020, Rn. 7.11.

<sup>14</sup> Vgl. Allgemeine Verwaltungsvorschriften (AVV) zum FreizügG/EU Nr. 2.2.1.1.

<sup>15</sup> Beschluss vom 12.09.2018 - B 14 AS 18/17 R.

<sup>16</sup> Urteil vom 22.02.2021 - L 25 AS 43/21.

<sup>17</sup> Urteil vom 28.10.2020 - L 19 AS 2630/17.

<sup>18</sup> Beschluss vom 27.02.2017 - L 18 AS 2884/16.

<sup>19</sup> Beschluss vom 06.02.2017 - L 11 AS 887/16 B ER.

<sup>20</sup> Beschluss vom 16.10.2019 - L 7 AS 343/19 B ER.

<sup>21</sup> Beschluss vom 16.12.2016 - L 12 AS 1420/16.

<sup>22</sup> Beschluss vom 07.10.2016 - L 12 AS 965/16; eine umfangreiche Übersicht bietet GGUA, Projekt Q, Claudius Voigt, „Rechtsprechung der Sozialgerichte zum Ausschluss von Unionsbürger\*innen seit 29. Dezember 2016“, Stand: 14.12.2021, S. 5 ff.

<sup>23</sup> § 2 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 FreizügG/EU.

<sup>24</sup> § 2 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 FreizügG/EU.

<sup>25</sup> § 2 Abs. 3 S. 2 FreizügG/EU; zu weitere Einzelheiten siehe GGUA, Projekt Q, Claudius Voigt, „Rechtsprechung der Sozialgerichte zum Ausschluss von Unionsbürger\*innen seit 29. Dezember 2016“, Stand: 14.12.2021, S. 5 ff..

<sup>26</sup> § 2 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 FreizügG/EU.

Danach setzt das Fortbestehen dieser Freizügigkeitsberechtigung zum einen voraus, dass sie nachweisen können, dass sie weiterhin **Arbeit suchen**.<sup>27</sup> Das ist nur dann zu verneinen, wenn aufgrund objektiver Umstände anzunehmen ist, dass sie keinerlei ernsthafte Absichten verfolgen, eine Beschäftigung aufzunehmen.<sup>28</sup> Zum anderen müssen **begründete Aussichten** bestehen, eingestellt zu werden.<sup>29</sup> Das ist anzunehmen, wenn die Bewerbungen aufgrund der Qualifikation und des aktuellen Bedarfs am Arbeitsmarkt voraussichtlich erfolgreich sein werden.<sup>30</sup>

### **c) Überblick über die sonstigen Gründe**

Nach dem Freizügigkeitsgesetz/EU bzw. nach der Freizügigkeitsverordnung<sup>31</sup> haben EU-Bürger\*innen vor allem auch in folgenden Konstellationen ein materielles Aufenthaltsrecht:

- als niedergelassene **selbständige Erwerbstätige**; Anhaltspunkte für die Ausübung einer selbständigen Tätigkeit sind die Beteiligung an Gewinn und Verlust, die freie Bestimmung der Arbeitszeit, die Weisungsfreiheit und die Auswahl der Mitarbeitenden; zudem muss es sich um eine auf Kontinuität angelegte selbständige Erwerbstätigkeit handeln.<sup>32</sup>
- nicht erwerbstätige EU-Bürger\*innen bei eigener Lebensunterhaltssicherung<sup>33</sup>
- als Kinder von EU-Bürger\*innen, die Arbeitnehmer\*innen sind oder waren, wenn sie hier die Schule besuchen oder eine Ausbildung aufgenommen haben,<sup>34</sup> und ihre sorgeberechtigten Eltern<sup>35</sup>
- wenn sie als Drittstaatsangehörige ein **Aufenthaltsrecht** nach dem Aufenthaltsgesetz hätten;<sup>36</sup> wie ggf. als Opfer von Menschenhandel,<sup>37</sup> da EU-Bürger\*innen nicht schlechter als Drittstaatsangehörige gestellt werden dürfen.<sup>38</sup>

Ein sog. **Daueraufenthaltsrecht** haben EU-Bürger\*innen, die sich seit fünf Jahren ständig rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten haben.<sup>39</sup> Dieses Daueraufenthaltsrecht ist unabhängig davon, dass die Voraussetzungen für eine Freizügigkeitsberechtigung<sup>40</sup> weiterhin vorliegen.

<sup>27</sup> § 2 Abs. 2 Nr. 1a FreizügG/EU.

<sup>28</sup> Allgemeine Verwaltungsvorschriften (AVV) zum FreizügG/EU Nr. 2.2.1a.2.

<sup>29</sup> § 2 Abs. 2 Nr. 1a FreizügG/EU.

<sup>30</sup> Allgemeine Verwaltungsvorschriften (AVV) zum FreizügG/EU Nr. 2.2.1a.2.

<sup>31</sup> Verordnung (EU) Nr. 492/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Union.

<sup>32</sup> Allgemeine Verwaltungsvorschriften (AVV) zum FreizügG/EU Nr. 2.2.1.2 und 2.2.2.; zum Fortbestand der Freizügigkeitsberechtigung als Selbständige vgl. § 2 Abs. 3 FreizügG/EU.

<sup>33</sup> § 4 FreizügG/EU.

<sup>34</sup> Art. 10 EU-VO 492/2011 (Freizügigkeitsverordnung).

<sup>35</sup> BVerwG, Urteil vom 11.09.2019 – 1 C 4818

<sup>36</sup> BSG, Urteil vom 30.01.2013 – B 4 AS 54/12 R.

<sup>37</sup> Vgl. § 25 Abs. 4a AufenthG.

<sup>38</sup> § 11 Abs. 14 S. 1 FreizügG/EU.

<sup>39</sup> § 4a Abs. 1 S. 1 FreizügG/EU; zu einem früheren Erhalt vgl. § 4a Abs. 2 FreizügG/EU.

<sup>40</sup> § 2 Abs. 2 FreizügG/EU.

### 3. Familienmitglieder und nahestehende Personen

Folgende **Familienangehörige** der freizügigkeitsberechtigten EU-Bürger\*innen sind freizügigkeitsberechtigt, unabhängig davon, ob sie selbst EU-Bürger\*innen oder Drittstaatsangehörige sind.<sup>41</sup>

- Ehe-/Lebenspartner\*innen
- Kinder und Enkel etc. **unter 21 Jahren** von freizügigkeitsberechtigten EU-Bürger\*innen oder ihren Ehe-/Lebenspartner\*innen
- Alle Kinder/Enkel und Eltern/Großeltern etc. von freizügigkeitsberechtigten EU-Bürger\*innen oder ihren Ehe-/Lebenspartner\*innen, denen sie oder ihre Ehe-/Lebenspartner\*innen **Unterhalt** gewähren

Folgende **nahestehende Personen**<sup>42</sup> der freizügigkeitsberechtigten EU-Bürger\*innen

- sonstige Verwandte<sup>43</sup> wie Geschwister etc.
- ledige minderjährige Kinder, die unter Vormundschaft von oder in einem Pflegekindverhältnis zu einem\*r EU-Bürger\*in stehen
- ggf. Lebensgefährten\*innen

sind unter anderem freizügigkeitsberechtigt, wenn<sup>44</sup>

- die\*der EU-Bürger\*in der nahestehenden Person seit mindestens zwei Jahren Unterhalt gewährt oder
- sie vor dem Umzug nach Deutschland mindestens zwei Jahre zusammengelebt haben oder
- die Pflege der nahestehenden Person durch den\* die EU-Bürger\*in aus nicht nur vorübergehend schwerwiegenden gesundheitlichen Gründe erforderlich ist.

Freizügigkeitsberechtigten Familienangehörigen, die nicht EU-Bürger\*innen sind, wird von Amts wegen eine **Aufenthaltskarte** für Familienangehörige von EU-Bürger\*innen ausgestellt, die fünf Jahre gültig sein soll.<sup>45</sup>

<sup>41</sup> §§ 1 Abs. 2 Nr. 3; 3 FreizügG/EU.

<sup>42</sup> § 1 Abs. 2 Nr. 4 FreizügG/EU.

<sup>43</sup> § 1589 BGB.

<sup>44</sup> § 3a FreizügG/EU.

<sup>45</sup> § 5 Abs. 1 S. 1 FreizügG/EU.

## II. Arbeitsmarktzugang

EU-Bürger\*innen, ihre Familienangehörigen und ihnen nahestehende Personen dürfen unter den gleichen Voraussetzungen wie deutsche Staatsangehörige jede unselbständige Erwerbstätigkeit (Beschäftigung) und jede selbständige Erwerbstätigkeit ausüben.

## III. Zugang zu Leistungen der Arbeitsverwaltung

### 1. Leistungen der Jobcenter

Personen, die zur Lebensunterhaltssicherung Arbeitslosengeld II vom Jobcenter beziehen, erhalten von dort auch Leistungen zur Unterstützung ihrer Arbeitsmarktintegration.

#### a) Zugang zu (ergänzendem) Arbeitslosengeld II

Viele EU-Bürger\*innen, die nicht ausreichend Einkommen und Vermögen besitzen, haben grundsätzlich einen Anspruch auf (ergänzendes) Arbeitslosengeld II. Folgende EU-Bürger\*innen und ihre Familienangehörigen erhalten allerdings kein Arbeitslosengeld II:

- Personen **ohne** ein **materielles Aufenthaltsrecht** (vgl. I 2), wobei eine Feststellung des Verlustes des Freizügigkeitsrechts durch die Ausländerbehörde nicht erforderlich ist
- Personen mit einem Aufenthaltsrecht nur wegen **Arbeitsuche**
- während des Aufenthalts in den **ersten drei Monaten**, wenn sie nicht als Arbeitnehmer\*innen oder Selbständige freizügigkeitsberechtigt sind.

Allerdings bestehen diese **Ausschlüsse nach fünf Jahren** gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland **nicht mehr**, wenn der Verlust des Freizügigkeitsrechts nicht festgestellt wurde (vgl. I1). Die Frist beginnt mit der Anmeldung bei der Meldebehörde.<sup>46</sup>

#### b) Übersicht über die verschiedenen Leistungsarten

EU-Bürger\*innen, die einen Anspruch auf Arbeitslosengeld II haben, können unter den gleichen Voraussetzungen wie Inländer\*innen vom Jobcenter die folgende Förderung erhalten:

Sie haben zum einen Zugang zu allen im SGB III verankerten Leistungen, durch die alle Arbeitslose von der Agentur für Arbeit gefördert werden können, wie die Vermittlung freier Stellen, berufliche Weiterbildung und Ausbildungsförderung (zu den Einzelheiten vgl. III 2).

Zum anderen kann ihre Eingliederung in Arbeit durch weitere im SGB II geregelte Leistungen unterstützt werden: Dies sind insbesondere Zuschüsse für Arbeitgeber,

<sup>46</sup> § 7 Abs. 1 S. 4 ff SGB II.

die Langzeitarbeitslose beschäftigen, von maximal 75 % des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts,<sup>47</sup> Darlehen und Zuschüsse für die Sachgüterbeschaffung für Selbständigen<sup>48</sup> sowie kommunale Eingliederungsleistungen, etwa psychosoziale Betreuung, Schuldner- und Suchtberatung.<sup>49</sup>

## 2. Leistungen der Arbeitsagenturen

Alle anderen EU-Bürger\*innen, die zur Lebensunterhaltssicherung **kein Arbeitslosengeld II** vom Jobcenter beziehen, können Leistungen zur Unterstützung ihrer Arbeitsmarktintegration von den Arbeitsagenturen erhalten. Hierzu gehören insbesondere Bezieher\*innen von Arbeitslosengeld I oder EU-Bürger\*innen, denen keine Sozialleistungen zur Lebensunterhaltssicherung gewährt werden.

EU-Bürger\*innen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben,<sup>50</sup> können unter den gleichen Voraussetzungen wie Inländer\*innen alle im SGB III verankerten Leistungen zur **Förderung einer Arbeitsaufnahme** erhalten: Hierzu gehören neben der Beratung<sup>51</sup> und der Vermittlung freier Stellen<sup>52</sup> die Förderung aus dem Vermittlungsbudget,<sup>53</sup> u.a. zur Finanzierung von Bewerbungskosten oder der Kosten für die Anerkennung im Ausland erworbener Abschlüsse,<sup>54</sup> Maßnahmen zur Aktivierung und Beruflichen Eingliederung,<sup>55</sup> die berufliche Weiterbildung,<sup>56</sup> etwa zur Anerkennung ausländischer Qualifikationen, und Lohnkostenzuschüsse für Arbeitgeber.<sup>57</sup> Sie können sich auch **arbeitslos** oder **arbeitsuchend melden**.

Auch die Leistungen zur **Ausbildungsförderung** stehen grundsätzlich allen EU-Bürger\*innen offen. Ausnahmen gibt es nur bei der außerbetrieblichen Berufsausbildung: Hierdurch können EU-Bürger\*innen ohne ein materielles Aufenthaltsrecht und Arbeitsuchende nicht gefördert werden.<sup>58</sup> Zu den Leistungen zur **Ausbildungsförderung** gehören ansonsten vor allem **Einstiegsqualifizierungen**,<sup>59</sup> d.h. Praktika von sechs bis zwölf Monaten zur Vorbereitung auf eine Ausbildung, für das der Arbeitgeber einen Zuschuss zur Vergütung erhält, **berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen**<sup>60</sup> und die Vorphase und die begleitende Phase der **Assistierten Ausbildung**<sup>61</sup> sowie **Berufsausbildungsbeihilfe** etwa zur ergänzenden Finanzierung des Lebensunterhalts während einer dualen Berufsausbildung.<sup>62</sup>

<sup>47</sup> § 16e SGB II.

<sup>48</sup> § 16c SGB II.

<sup>49</sup> § 16a SGB II, zu den weiteren Leistungen siehe §§ 16d – 16i SGB II.

<sup>50</sup> § 3 Nr. 1 SGB IV, zu Einzelheiten zum gewöhnlichen Aufenthalt bei EU-Bürger\*innen vgl. Weiser, Expertise zu Sozialleistungen für Menschen mit einer Behinderung im Kontext von Migration und Flucht, November 2016, S. 21 f, siehe [Rechtliche Informationen – netwin 3 \(esf-netwin.de\)](#).

<sup>51</sup> § 29 SGB III.

<sup>52</sup> § 35 SGB III.

<sup>53</sup> § 44 SGB III.

<sup>54</sup> Beratung zur Anerkennung im Ausland erworbener Qualifikationen bietet u.a. das Netzwerk IQ Niedersachsen, siehe [Anerkennung von Diplomen aus dem Ausland | IQ Netzwerk Niedersachsen \(migrationsportal.de\)](#).

<sup>55</sup> § 44 SGB III.

<sup>56</sup> § 81 SGB III.

<sup>57</sup> § 88 SGB III.

<sup>58</sup> § 76 Abs. 6 S. 1 Nr. 2a und b SGB III.

<sup>59</sup> § 54a SGB III.

<sup>60</sup> §§ 51 f SGB III.

<sup>61</sup> § 74 ff SGB III.

<sup>62</sup> §§ 56 ff SGB III.

## IV. Leistungen nach dem BAföG

Die Finanzierung einer schulischen Berufsausbildung oder eines Studiums kann durch Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) erfolgen.<sup>63</sup>

Folgende EU-Bürger\*innen können einen Anspruch auf BAföG-Leistungen haben:

- EU-Bürger\*innen mit Daueraufenthalt<sup>64</sup>
- EU-Bürger\*innen, die als Arbeitnehmer\*innen oder Selbständige freizügigkeitsberechtigt sind<sup>65</sup>
- Ehegatten/Lebenspartner\*innen und Kinder von -als Arbeitnehmer\*innen oder Selbständige freizügigkeitsberechtigte- EU-Bürger\*innen,
  - die als Familienangehörige freizügigkeitsberechtigt sind oder
  - die deswegen nicht freizügigkeitsberechtigt sind, weil sie älter als 20 Jahre sind und keinen Unterhalt erhalten<sup>66</sup>
- Kinder von EU-Bürger\*innen, die nach dem Tod oder Wegzug der Person, von der sie ihr Aufenthaltsrecht ableiten, für eine Ausbildung in Deutschland bleiben<sup>67</sup>
- EU-Bürger\*innen bei einem vorangegangenen Beschäftigungsverhältnis im Inland mit inhaltlichem Zusammenhang zur Ausbildung.<sup>68</sup>

Alle ausländischen Staatsangehörigen, also auch EU-Bürger\*innen, können einen Anspruch auf BAföG-Leistungen haben, wenn

- sie sich fünf Jahre im Inland aufgehalten haben und fünf Jahre rechtmäßig erwerbstätig gewesen sind<sup>69</sup>
- sich zumindest ein Elternteil während der letzten sechs Jahre insgesamt drei Jahre im Inland aufgehalten hat und drei Jahre rechtmäßig erwerbstätig gewesen ist;<sup>70</sup> Zeiten der Kinderbetreuung können als Zeiten der Erwerbstätigkeit gelten.<sup>71</sup>

Die erforderlichen Zeiträume können sich aus mehreren Teilzeiträumen zusammensetzen; Unterbrechungen des Aufenthalts und der Erwerbstätigkeit im Inland sind daher unproblematisch.<sup>72</sup> Erwerbstätig ist eine Person, die eine selbständige oder nichtselbständige Tätigkeit ausübt und in der Lage ist, sich aus dem Ertrag dieser Tätigkeit selbst zu unterhalten.<sup>73</sup>

<sup>63</sup> Zu den grundsätzlich förderfähigen Ausbildungen siehe § 2 BAföG.

<sup>64</sup> § 8 Abs. 1 Nr. 2 BAföG; § 4a FreizügG/EU.

<sup>65</sup> § 8 Abs. 1 Nr. 3 BAföG; § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 FreizügG/EU.

<sup>66</sup> § 8 Abs. 1 Nr. 3 BAföG; §§ 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2; 3 Abs. 1 FreizügG/EU.

<sup>67</sup> § 8 Abs. 1 Nr. 3 BAföG; §§ 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2; 3 Abs. 3 FreizügG/EU.

<sup>68</sup> § 8 Abs. 1 Nr. 4 BAföG.

<sup>69</sup> § 8 Abs. 3 Nr. 1 BAföG.

<sup>70</sup> Wenn ein Elternteil hier mindestens sechs Monate erwerbstätig gewesen ist, kann ein Anspruch auch dann bestehen, wenn er ansonsten aus einem nicht zu vertretenden Grunde nicht erwerbstätig sein konnte, § 8 Abs. 3 Nr. 2 BAföG.

<sup>71</sup> Allgemeine Verwaltungsvorschriften zum BAföG, Nr. 8.3.5.

<sup>72</sup> Allgemeine Verwaltungsvorschriften zum BAföG, Nr. 8.3.2.

<sup>73</sup> Allgemeine Verwaltungsvorschriften zum BAföG, Nr. 8.3.5.

## V. Zugänge zu Deutschkursen

### 1. Integrationskurse

Die bundesweit bestehenden Integrationskurse umfassen einen **Sprachkurs** von **600** Unterrichtsstunden (unterteilt in einen Basis- und einen Aufbausprachkurs) sowie einen **Orientierungskurs** von **100** Unterrichtsstunden zur Vermittlung der Rechtsordnung, der Kultur und der Geschichte in Deutschland.<sup>74</sup> Sie werden vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) koordiniert und durchgeführt, das hierzu private oder öffentliche Bildungsträger nutzt.<sup>75</sup>

Der Integrationskurs endet mit einem Abschlusstest, der den Erwerb des Sprachniveaus **A2 oder B1** des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) nachweist.<sup>76</sup>

EU-Bürger\*innen haben keinen Rechtsanspruch auf einen Kursbesuch, sie können aber bei freien Kursplätzen **zur Teilnahme zugelassen** werden.<sup>77</sup> Sie werden bei der Zulassung **vorrangig berücksichtigt**, wenn sie nicht über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse verfügen und es ihnen bisher nicht gelungen ist, sich hier „ohne staatliche Hilfe in das wirtschaftliche, kulturelle und gesellschaftliche Leben“ zu integrieren.<sup>78</sup>

### 2. Berufsbezogene Deutschsprachförderung

Als zweites bundesweites Angebot sollen Maßnahmen der „berufsbezogenen Deutschsprachförderung“ die Chancen auf dem Arbeits- und Ausbildungsmarkt verbessern. Sie werden ebenfalls vom BAMF koordiniert, das mit der Durchführung private oder öffentliche Träger beauftragt.<sup>79</sup>

Diese Maßnahmen bauen auf den Integrationskursen auf und setzen daher in der Regel ein Sprachniveau von B1 GER voraus.<sup>80</sup>

Im Rahmen der berufsbezogenen Deutschsprachförderung werden Basis- und Spezialmodule angeboten. Bei den **Basismodulen** mit in der Regel 300 Unterrichtseinheiten kann ab einem Deutschsprachniveau von B1 GER das jeweils höhere Niveau erreicht werden.<sup>81</sup> Die **Spezialmodule** sind ausgerichtet:

- auf einzelne Berufsgruppen im Zusammenhang mit Verfahren zur Berufsanerkennung oder zum Berufszugang (i. d. R. maximal 600 Unterrichtseinheiten)

<sup>74</sup> § 43 Abs. 3 S. 1 AufenthG; §§ 11 ff Integrationskursverordnung.

<sup>75</sup> § 43 Abs. 3 S. 2 und 3 AufenthG.

<sup>76</sup> § 17 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Integrationskursverordnung.

<sup>77</sup> § 44 Abs. 4 AufenthG.

<sup>78</sup> § 5 Abs. 4 S. 4 Integrationskursverordnung.

<sup>79</sup> § 45a AufenthG.

<sup>80</sup> Vgl. § 11 Abs. 1 Deutschsprachförderverordnung.

<sup>81</sup> § 12 Deutschsprachförderverordnung.

- auf fachspezifischen Unterricht (i. d. R. 300 Unterrichtseinheiten) oder
- auf das Erreichen des Deutschsprachniveau B1 bzw. A2 GER bei Personen, die dies bei der Teilnahme an einem Integrationskurs nicht erreicht haben (i. d. R. 400 Unterrichtseinheiten).<sup>82</sup>

EU-Bürger\*innen können teilnehmen,<sup>83</sup> wenn die berufsbezogene Deutschsprachförderung notwendig ist,

- um ihre Chancen auf dem Arbeits- oder Ausbildungsmarkt zu verbessern und
  - sie ausbildungsuchend, arbeitsuchend oder arbeitslos gemeldet sind oder sie sich in einer Maßnahmen der Ausbildungsvorbereitung<sup>84</sup> oder der Vorphase einer Assistierten Ausbildung befinden oder
  - sie Leistungen Arbeitslosengeld II beziehen (vgl. III 1a) oder
  - sie beschäftigt sind
- weil sie begleitend zur Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse oder für den Zugang zum Beruf ein bestimmtes Sprachniveau erreichen müssen
- um sie während einer (außer-) betrieblichen Berufsausbildung zu unterstützen.

---

<sup>82</sup> § 13 Deutschsprachförderverordnung.

<sup>83</sup> §§ 2 Abs. 1 ; 4 Abs. 1 S. 1 Deutschsprachförderverordnung.

<sup>84</sup> §§ 51 – 55 SGB III.